Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2020
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte elektronische Fassung

*Entwurf*

# Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung

## (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)

## (Zusatzfinanzierung Arbeitslosenversicherung)

## Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. August 2020[1],
*beschliesst:*

I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982[2] wird wie folgt geändert:

*Art. 90a Abs. 2 und 3*

2 Im Jahr 2020 leistet der Bund einen ausserordentlichen Beitrag an den Ausgleichsfonds. Die Gesamtsumme des ausserordentlichen Beitrages bemisst sich nach den Aufwendungen für die Kurzarbeitsentschädigung für die Abrechnungsperioden des Jahres 2020.

3 Ist vorauszusehen, dass der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende des Jahres 2021 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme überschreiten wird, und ist diese Überschreitung auf die Covid-19-Epidemie zurückzuführen, so kann der Bund einen ausserordentlichen Beitrag an den Ausgleichsfonds leisten.

1 BBl **2020** 6685
2 SR **837.0**

II

[1] Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV][3]). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

[2] Es tritt am ... 2020 [Tag nach der Verabschiedung] in Kraft[4] und gilt bis zum 31. Dezember 2022; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

3 SR **101**
4 Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).